



| | |
|---|-----------------------|
| Drucksache | Nr.: X / 131.2 |
| Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 131.1 | 3. Mai 2024 |

Zukünftiger Umgang der Regionalversammlung Südhessen mit Anträgen auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des RPS / RegFNP zugunsten von Freiflächen-photovoltaikanlagen

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU und DIE GRÜNEN vom 3. Mai 2024 zum Gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 2. Mai 2024, Drs. Nr. X / 131
Drs. Nr. X / 131.1**

Entscheidungen über Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 HLPg) werden gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 HLPg widerruflich auf den Haupt- und Planungsausschuss übertragen, soweit diese die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) zum Gegenstand haben. Die Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Fachausschüsse bleibt von dieser Regelung unberührt.

Befinden sich Beschlusspunkte dieser Art auf der Tagesordnung des Haupt- und Planungsausschusses, wird die Einladung zum Haupt- und Planungsausschuss allen Mitgliedern der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnis gegeben. Der Haupt- und Planungsausschuss hat der Regionalversammlung über entsprechende Beschlüsse Bericht zu erstatten. Der Haupt- und Planungsausschuss kann diese Verfahren im Einzelfall auch der Regionalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin